

Informationsblatt zu den technischen Anschlussbedingungen

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS), zuletzt geändert am 08. Juli 2015, sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge zu überlassen.

Bauausführung und Abnahme:

Die Bemessung des Anschlusskanals ist gemäß DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" vorzunehmen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem ZWW herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Revisionsschacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen, er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Sofern die Gebäude auf der Grenze stehen und ein Revisionsschacht nicht angeordnet werden kann, ist vor dem Mauerdurchbruch (im Haus) ein gas- und wasserdichtes Reinigungsstück zu setzen.

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der ZWW den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist und die Behandlung des Abwassers in dieser Anlage erfolgen kann. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

Alle Arbeiten sind nach den Richtlinien der DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752-1 bis 7 und DIN EN 1610 auszuführen. Schächte müssen der DIN EN 476 entsprechen.

Die Anschlussarbeiten an die öffentlichen Abwasseranlagen (d. h. die Herstellung des öffentlichen Teils des Hausanschlusses) dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden.

Der Grundstückseigentümer hat vor Beginn der Anschlussarbeiten die Einleitgenehmigung mittels Formular beim ZWW zu beantragen. Sollte die Umbindung im Zuge der Baumaßnahme erfolgen, ist die Einleitgenehmigung im Nachgang zu beantragen.

Vor Verfüllung der Rohrgräben und Baugruben für die errichteten Abwasseranlagen (Anschlusskanal usw.) ist der ZWW zur Prüfung der vorgenannten Bedingungen zu benachrichtigen. Im verfüllten Zustand erfolgt keine Abnahme.

Ohne Abnahme der Entwässerungsanlage durch den ZWW ist die Einleitung ordnungswidrig und sanktionspflichtig.

Besonderheiten in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ)

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind in Wasserschutzgebieten so auszubilden, dass sie jederzeit absperrbar sind (Revisionsschacht; Reinigungsöffnung) und die Dichtheitsprüfung und Kamerabefahrung auch nach Inbetriebnahme möglich ist.

Das Rohrmaterial muss für den Einsatz in der TWSZ geeignet sein. Sämtliche Leitungen und Bauwerke sind dicht auszuführen. Die Dichtheit ist nachzuweisen. In der Schutzzone II müssen Rohre und Rohrverbindungen einem Prüfdruck bis 2,4 bar standhalten. Es sind entweder druckdichte Schächte (Schachtoberteil ist mit dem Schacht verschraubt) zu verwenden oder die Rohre sind geschlossen durch den Schacht zu führen.

Die Wasserdichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist in der Schutzzone II jährlich durch eine optische Inspektion zu überprüfen. Eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist mindestens alle fünf Jahre durchzuführen. Zeitabstände für die Inspektion von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind der DIN 1986-30 zu entnehmen (i.d.R. nach 15 Jahren Dichtheitsprüfung, dazwischen optische Inspektionen).

Anschlusskanäle für häusliches Abwasser im Grundstück bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet gemäß § 55 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Ein Antrag mit entsprechenden Unterlagen ist rechtzeitig (mindestens 5 Wochen) vor Errichtung beim zuständigen Landratsamt zu stellen (Formular liegt bei). Informationen über die konkrete Lage der einzelnen Anwesen in der Wasserschutzzone (Zone IIb oder III) können ebenso über die Untere Wasserbehörde im erfragt werden.